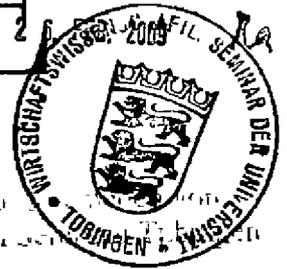


STATISTISCHE BERICHTE



2643

Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

Arb.-Nr. II/7/30

Erschienen im Oktober 1956

Signatur ZS 1
3 C 1 IV e

Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954
in Berlin (West)

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe gestattet.

I n h a l t

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	3
2. Aufbau und Inhalt der Tabelle	3
3. Ergebnisse	4
4. Tabelle:	
Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 in Berlin (West)	6

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die seit 1950 eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen wurden gleichzeitig mit der im Bundesgebiet durchgeführten Erhebung¹⁾ auch die Kosten der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 in Berlin (West) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Zahnärzte untersucht. Es handelt sich hierbei um eine Fortsetzung der Kostenstrukturerhebung 1950²⁾, die im wesentlichen der Beschaffung weiterer Unterlagen für die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen diente.

Während seinerzeit eine Einzelbefragung der Praxen erfolgte, wurde jetzt in Übereinstimmung mit dem Bundesgebiet bei gleicher Fragestellung auf die Unterlagen einer zahnärztlichen Buchstelle zurückgegriffen.

Erhebungsmerkmal waren die Praxis-Einnahmen, gegliedert in umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie, sowie die Kosten nach den hauptsächlichsten Kostenarten. Ferner wurde der Zeitpunkt der Praxiseröffnung (vor oder nach dem 1.1.1947) ermittelt und gefragt, ob es sich um eine Flüchtlingspraxis handelt.

Es konnten die Angaben von 119 Praxen verwertet werden, während 1950 nur 94 verwertbare Erhebungsbogen vorlagen. Zur Sicherung der Geheimhaltung wurde auf Angabe des Namens des Praxisinhabers verzichtet und der Erhebungsbogen nur mit einer Kenn-Nr. versehen.

Die Aufbereitung des Erhebungsmaterials erfolgte im Statistischen Bundesamt, wobei die erfaßten Praxen nach Größenklassen gruppiert wurden. Die Einordnung in die verschiedenen Größenklassen richtete sich nach den für das Jahr 1954 ausgewiesenen Einnahmen. Die einzelnen Größenklassen sind wie folgt besetzt:

Größenklassen nach den Einnahmen in DM	Anzahl der erfaßten Praxen
bis unter 10 000	11
10 000 " " 20 000	37
20 000 " " 30 000	39
30 000 " " 50 000	23
50 000 und mehr	9

Da die Zahl der im Jahre 1954 vorhandenen zahnärztlichen Praxen nicht vorliegt, muß zur Ermittlung der Repräsentationsquote das Ergebnis der amtlichen Statistik über die Heil- und Pflegepersonen im Jahre 1954³⁾ herangezogen werden. Danach waren am 31.12.1954 in Berlin (West) 1 710 selbständige Zahnärzte in freier Praxis tätig. Wenn man annimmt, daß die Praxen nur von einem Zahnarzt geleitet werden, ergibt sich für die von der Kostenstrukturerhebung 1954 erfaßten 119 Praxen eine Repräsentationsquote von rd. 7,0 vH. Tatsächlich dürfte sie etwas höher liegen, da verschiedentlich zahnärztliche Praxen von mehr als einem Zahnarzt geleitet werden. Die erzielte Repräsentation kann - wenngleich die Besetzung der untersten Größenklasse etwas schwach ist - auch nach Ansicht des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte als ausreichend angesehen werden.

Die verschiedene Art der Beschaffung der Unterlagen für 1954 und 1950 beeinträchtigt die Kontinuität der Erhebung, so daß bei einem Vergleich zwischen den beiden Ergebnissen eine gewisse Vorsicht geboten ist.

2. Aufbau und Inhalt der Tabelle

Nachstehend werden die der Erhebung zugrunde gelegten Begriffe kurz erläutert, soweit sie für das Verständnis der Ergebnistabelle wesentlich sind. Grundsätzlich gilt folgendes:

Die Ergebnisse werden zum Teil als absolute Zahlen dargestellt, die sich teilweise auf die Gesamtheit der erfaßten Praxen beziehen und teilweise Durchschnittszahlen je erfaßte Praxis sind. Ein anderer Teil der Ergebnisse wird als Verhältniszahlen - und zwar in vH der Einnahmen - ausgewiesen.

Die einzelne Zahl ist unabhängig von der Spaltensumme auf die kleinste zur Darstellung kommende Einheit auf- oder abgerundet worden. Durch dieses Vorgehen können kleine Differenzen in den Summen entstehen.

Die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind prozentual in umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie aufgegliedert. Zu den umsatzsteuerfreien Einnahmen gehören die Einnahmen aus Kassenpraxis, soweit es sich um die sogenannten Regelleistungen in der Krankenversicherung handelt. Die Einnahmen aus Kannleistungen der Krankenversicherung (Zahnersatz), bei denen sich die Krankenkasse an den Kosten nur mit einem Zuschuß beteiligt, sind - ebenso wie die Einnahmen aus Privatpraxis - umsatzsteuerpflichtig.

Als Kosten waren die auf die Praxis im Jahre 1954 entfallenden Beträge anzugeben.

Zum Materialverbrauch rechnen der Verbrauch an Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Verbandsmaterial sowie der sonstige laufende Praxisbedarf; außerdem auch die Aufwendungen für die im fremden Labor durchgeführten Arbeiten.

1) Vgl. Statistische Berichte, Arb.Nr. II/7/29: "Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 im Bundesgebiet", erschienen im September 1956.- 2) Vgl. Statistische Berichte, Arb.Nr. II/7/27: "Die Kostenstruktur der Zahnärzte und Dentisten in West-Berlin" (Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung 1950), erschienen im Dezember 1955.- 3) Vgl. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 148 "Gesundheitswesen" - Statistische Ergebnisse 1954, S. 127

Bei den Personalkosten, Sozialabgaben, Praxisvertretung handelt es sich um die Aufwendungen für das in der Praxis tätige fremde Personal wie Assistenten, Zahntechniker und Sprechstundenhilfen sowie um die Vergütungen für die durch Urlaub, Krankheit usw. bedingte Praxisvertretung, ferner um die Arbeitgeberanteile zur Pflichtversicherung (Kranken-, Invaliden-, Angestellten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) sowie um freiwillige soziale Aufwendungen für das Personal. Die Aufwendungen für Aufwartefrauen sind in den sonstigen Kosten enthalten.

Als Miete für Praxisräume war nur der Betrag einzusetzen, der für die Bereitstellung und Nutzung der gemieteten Praxisräume zu zahlen war. Miete für Räume, die für den privaten Haushalt des Zahnarztes benutzt werden, war also auszuschalten. Entsprechendes gilt bezüglich der Praxisräume im eigenen Haus, für die die anteiligen Hauskosten (Instandhaltungskosten, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Hypothekenzinsen, Abschreibungen usw.) anzugeben waren.

Als Schuldzinsen waren die Zinsen für die im Interesse der Praxis aufgenommenen Darlehen (z.B. zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder zur Kapitalbeschaffung bei der Praxisübernahme) aufzuführen. Hypotheken- und Grundschuldzinsen waren hierbei auszuschalten, da sie schon bei den anteiligen Hauskosten erfaßt wurden.

Bei den Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter handelt es sich um die steuerlichen Abschreibungen ohne Sonderabschreibungen nach § 7a EStG, wobei zu den Abschreibungen auf Praxiseinrichtung (Instrumente, Apparate, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände) die Hälfte der Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände (1954: Einzelwert bis zu 600 DM) - die am Schluß in voller Höhe ausgewiesen werden - hinzugerechnet wurden, um den verbrauchsbedingten Abschreibungen möglichst nahe zu kommen.

Die praxisbedingten Kosten für das eigene Kraftfahrzeug (ohne Abschreibungen) wurden - in der vom Finanzamt anerkannten Höhe - zusammen mit den Reisespesen und dem Fahrgeld erfaßt.

Zu den Sonstigen Kosten rechnen u.a. Aufwendungen für die Aufwartefrau, Reinigungsmittel für Praxisräume, Wartezimmerlektüre, Reparaturen, Kosten für Buchführung und Steuerberatung.

Zieht man die Kostensumme von den Einnahmen ab, so erhält man den Reinertrag, der das Arbeitsentgelt für den Zahnarzt und seine evtl. mithelfenden Familienangehörigen sowie die Zinsen für das in der Praxis investierte Eigenkapital einschließt.

3. Ergebnisse

Wie vorstehend bereits erwähnt wurde, ist bei einem Vergleich der vorliegenden Ergebnisse mit denen für 1950 zu beachten, daß die verschiedene Art der Beschaffung der Unterlagen die Kontinuität beeinträchtigt. Auch muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß bei der direkten Befragung für 1950 nicht in allen Fällen die Ausfüllungsrichtlinien bezüglich der Abgrenzung der Kostenarten beachtet wurden, woraus z.T. gewisse Unterschiede in den Ergebnissen 1954 gegenüber 1950 resultieren. Trotz dieser Einschränkungen dürften die Ergebnisse für 1954 auch ein in etwa zutreffendes Bild über die bei den zahnärztlichen Praxen von Berlin (West) seit 1950 eingetretenen Änderungen der Kostenstruktur vermitteln.

Bei den ausgewiesenen Einnahmen hat sich der Anteil der umsatzsteuerpflichtigen mit 53,6 bis 64,9 vH der Einnahmen in allen Größenklassen gegenüber 1950 wesentlich erhöht. Er betrug 1950 z.B. in der Größenklasse 20 000 DM bis unter 30 000 DM nur 20,3 vH bei den Dentisten und 27,0 vH bei den Zahnärzten, während er für 1954 mit 53,6 vH ermittelt wurde.

An der Spitze der Kosten steht der Materialverbrauch, auf den 18,4 bis 22,1 vH der Einnahmen entfallen.

Es folgen in den oberen Größenklassen die Personalkosten, die zwischen 5,8 und 16,8 vH schwanken.

Die Raumkosten (Miete für die Praxisräume oder - wenn die Praxis im eigenen Haus liegt - die auf die Praxis entfallenden anteiligen Hauskosten) sowie die Energiekosten (Heizung, Strom, Gas) sinken anteilsmäßig von Größenklasse zu Größenklasse, und zwar bei den Raumkosten von 11,4 in der untersten auf 2,8 vH in der obersten und bei den Energiekosten von 5,7 auf 1,3 vH der Einnahmen.

Bedingt durch die Steigerung des Anteils der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen hat sich die Umsatzsteuer mit 1,9 bis 2,4 vH gegenüber 1950 wesentlich erhöht.

Für die in einer Summe erfaßten Verrechnungsspesen, Verbandsbeiträge und Aufwendungen für berufliche Fortbildung wurde ein Anteil von 2,9 bis 4,2 vH der Einnahmen ermittelt. Die Praxisversicherungen spielten auch 1954 mit 0,1 bis 0,5 vH nur eine untergeordnete Rolle. Bemerkenswert ist, daß Schuldzinsen für im Interesse der Praxis aufgenommene Darlehen von keiner der erfaßten Praxen ausgewiesen wurden.

Von Bedeutung sind auch die Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung gem. § 7 EStG ohne Sonderabschreibungen nach § 7a EStG, aber einschl. der Hälfte der Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände), die mit 5,0 bis 6,5 vH der Einnahmen ermittelt wurden. Dabei schwankt der Anteil der Abschreibungen für Kraftfahrzeuge zwischen 0,5 und 1,6 vH. Es ist aber zu beachten, daß diese den Durchschnitt sämtlicher erfaßten Praxen darstellen, gleichgültig, ob diese über ein Kraftfahrzeug verfügen oder nicht. Eine Sonderauszählung ergab, daß von den 119 erfaßten Praxen 34 (rd. 28,6 vH) ein eigenes Kraftfahrzeug zur Praxisausübung benutzten, während dies bei der Erhebung 1950 nur bei 5 von 94 Praxen der Fall war.

Auf diese Zunahme dürfte es auch hauptsächlich zurückzuführen sein, daß gegenüber 1950 der Anteil der Aufwen-

dungen für Fahrtgeld und Reisespesen einschl. praxisbedingter Kosten für das eigene Kraftfahrzeug (ohne Abschreibungen) in allen Größenklassen gestiegen ist. Er liegt zwischen 2,9 und 4,6 vH der Einnahmen. Aber auch die Position Porto, Telefon und Büromaterial zeigt relativ höhere Beträge (2,5 bis 6,0 vH). Schließlich sind noch die sonstigen Kosten zu erwähnen, die gegenüber 1950 einen Rückgang zu verzeichnen haben, da sie nur zwischen 2,2 und 3,2 vH der Einnahmen betragen (1950: 3,6 bis 8,7). Dieser Rückgang dürfte wohl in der einleitend erwähnten Uneinheitlichkeit bei der Ausfüllung der Erhebungsbogen für 1950 begründet sein.

Die Gesamtkosten erreichten in der etwas schwach besetzten untersten Größenklasse 73,0 vH der Einnahmen und bewegen sich in den anderen Größenklassen zwischen rd. 60,0 und 64,0 vH. Sie sind fast durchweg gegenüber 1950 gestiegen.

Denach verbleibt also dem Praxisinhaber in der untersten Größenklasse, in der überwiegend neu eröffnete oder auslaufende Praxen vertreten sein dürften, ein Reinertrag von 27,0 vH der Einnahmen. Im Durchschnitt der erfaßten Praxen dieser Größenklasse wurden die Einnahmen mit 8 092 DM ermittelt, so daß sich ein Reinertrag von nur 2 184 DM ergibt. Wenn auch der Anteil des Reinertrages an den Einnahmen in den anderen Größenklassen höher ist und z.B. 36,3 vH (13 312 DM) in der Größenklasse 30 000 bis unter 50 000 DM beträgt, so ist zu beachten, daß dieser Reinertrag - wie schon erwähnt - nicht nur das Arbeitsentgelt für den Praxisinhaber und seine eventuell mithelfenden Familienangehörigen, sondern auch die Zinsen für das in der Praxis investierte Eigenkapital einschließt. Aus diesem Reinertrag muß der Arzt auch noch die Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien für sich und seine Familie decken, die in den Praxiskosten nicht enthalten sind, ferner die durch die Erhebung nicht erfaßte Einkommensteuer mit ihren Nebensteuern und gegebenenfalls die Vermögensteuer.

Die am Schluß der Tabelle in voller Höhe ausgewiesenen Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände lassen erkennen, daß sie zum Teil von untergeordneter Bedeutung sind.

Ein weiterer Statistischer Bericht:

"Die Kostenstruktur der zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 im Bundesgebiet"

ist unter der Arb.Nr. II/7/29 erschienen (zu beziehen zum Preise von 0,40 DM vom Statistischen Bundesamt, Referat Vertrieb von Veröffentlichungen, Wiesbaden, Postschließfach 828).

Die Kosten der Zahnärztlichen Praxis im Jahre 1954 in Berlin (West)

	Einheit	Größenklassen nach den Einnahmen in DM				
		unter 10 000	10 000 bis unter 20 000	20 000 bis unter 30 000	30 000 bis unter 50 000	50 000 und mehr
I. Erfasste Zahnpraxen	Anzahl	11	37	39	23	9
darunter: Flüchtlingspraxen	"	1	1	1	-	1
Von den erfassten Praxen waren						
1. Praxen mit den Eröffnungsjahren vor dem 1.1.1947	"	10	33	32	19	7
2. Praxen mit den Eröffnungsjahren nach dem 1.1.1947	"	1	4	7	4	2
II. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit						
1. der erfassten Praxen insgesamt	DM	89 012	558 606	962 023	842 721	605 421
2. je Praxis	DM	8 092	15 097	24 667	36 640	67 269
Von den Einnahmen waren						
1. umsatzsteuerpflichtig	vH	58,3	58,5	53,6	55,3	64,9
2. umsatzsteuerfrei	vH	41,7	41,5	46,4	44,7	35,1
III. Kosten in vH der Einnahmen						
1. Material, Apotheke, fremdes Labor	vH	19,6	19,4	18,4	20,4	22,1
2. Personalkosten, Sozialabgaben, Praxisvertretung	vH	9,6	5,8	11,9	16,8	13,0
3. Miete für Praxisräume bzw. anteilige Hauskosten im eigenen Haus	vH	11,4	8,3	5,4	3,3	2,8
4. Heizung, Strom, Gas	vH	5,7	2,9	2,3	2,1	1,3
5. Umsatzsteuer	vH	2,2	2,1	1,9	2,0	2,4
6. Verrechnungsspesen, Verbandsbei- träge, Berufsbildung	vH	3,7	3,0	2,9	3,0	4,2
7. Praxisversicherungen	vH	0,3	0,3	0,2	0,1	0,5
8. Schuldzinsen für im Interesse der Praxis aufgenommene Darlehen	vH	-	-	-	-	-
9. Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter ¹⁾						
a) auf Praxiseinrichtung	vH	3,6	5,6	5,0	4,4	4,9
b) auf Kraftfahrzeuge	vH	1,4	0,5	1,1	1,2	1,6
insgesamt (a und b)	vH	5,0	6,1	6,1	5,6	6,5
10. Praxiswärsche	vH	2,6	2,6	1,8	1,7	1,4
11. Fahrgehd, Reisespesen, praxis- bedingte Kosten für Kraftfahr- zeuge (ohne Abschr.)	vH	4,6	2,9	2,9	3,4	3,4
12. Porto, Telefon, Büromaterial	vH	6,0	4,4	3,7	3,0	2,5
13. Sonstige Kosten	vH	2,4	3,2	2,4	2,2	2,8
14. <u>Kosten insgesamt</u>	vH	73,0	61,0	59,8	63,7	62,8
IV. Reinertrag						
1. in vH der Einnahmen	vH	27,0	39,0	40,2	36,3	37,2
2. je Praxis	DM	2 184	5 889	9 914	13 312	25 045
V. Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungs- gegenstände (voller Betrag)						
1. in Ld je Praxis	DM	220	326	834	1 208	3 172
2. in vH der Einnahmen	vH	2,7	2,2	3,4	3,3	4,7

1) Steuerliche Abschreibungen ohne Sonderabschreibungen gem. § 7a EStG, aber einschl. der Hälfte der Sonderabschreibungen für geringwertige Einrichtungsgegenstände.